



Checkliste für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss C10.7 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Vorabklärungen
☐ Abklärung ausreichender Anteil Produktion am Standort (10%) vorhanden?
□ Sind die teilnehmenden Grundstücke aneinander angrenzend (Art.14 EnV)?
□ Wird das Verteilnetz des VNB für den ZEV nicht in Anspruch genommen?
□ Notwendige Umbauarbeiten bzw. Anpassungen (Verbindungsleitungen, Messinfrastruktur usw.) mit dem Installateur klären.
☐ Wirtschaftlichkeit mit dem Installateur abgeklärt?
Gründung ZEV
☐ Bestimmung eines Ansprechpartners gegenüber dem VNB
□ ZEV vertraglich regeln (z.B. Dienstbarkeitsvertrag, Mietvertrag-Zusatz gemäss Leitfaden Eigenverbrauch, EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie BFE)
Bewilligung / Anpassung Vertragsmodalitäten
☐ Einreichung Antrag ZEV inkl. allen notwendigen Unterlagen (Vereinbarung ZEV mit Angabe Vertragspartner und allen Unterschriften der Beteiligten)
☐ Einreichung Baugesuch (sofern notwendig) oder Meldeformular
☐ Einreichung Anschlussgesuch inkl. Datenblätter von Wechselrichter & Panels durch Anlageersteller
 □ Der VNB berechnet die Spannungsqualität am Netzanschluss. Ist diese nicht ausreichend, sind Netzverstärkungen oder andere Massnahmen notwendig.
☐ Einreichung Installationsanzeige inklusive Schema mit ersichtlicher Messanordnung
□ Der VNB beurteilt die Installationsanzeige und verfügt allenfalls notwendige Massnahmen.
☐ Aktualisierung Vereinbarung über den Netzanschluss (sofern notwendig)
Installation
□ Installation der Anlage gemäss bewilligten Unterlagen und gültigen Normen bzw. Vorschriften
☐ Korrekte Parametrierung der Anlage gemäss Vorgaben des VNB und dem Branchendokument NA/EEA-NE7-CH2020 «Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen NE7» des VSE
☐ Installation Überschussmessung & Produktionszähler durch VNB (sofern notwendig, AC-Leistung >30kVA) mit gleichzeitiger Inbetriebnahme durch Anlageersteller / Installateur
Nach der Inbetriebnahme
□ Sofort nach der Inbetriebnahme überprüfen Anlagelieferant und Installateur im Rahmen ihrer Schlusskontrolle die Anlage. Sie halten die Resultate im Mess- & Prüfprotokoll bzw. SiNa fest.
□ Der VNB füllt die nötigen Punkte der Beglaubigung erst nach Erhalt des SiNa aus.
☐ Bis spätestens 2 Monate nach der Inbetriebnahme liefert der Eigentümer der Anlage dem VNB die SiNa eines unabhängigen oder akkreditierten Kontrollunternehmens nach, welches sowohl die AC- als auch DC-Seite der PV-Anlage kontrolliert hat.
☐ Bei Anlagen >50kVA Stichprobenkontrolle durch eidg. Starkstrominspektorat möglich

Betrieb des ZEV

- Einforderung der periodischen SiNa durch den VNB nach der kürzesten Periodizität (Anlageübersicht mit den Kontrollperioden der verschiedenen Anlageteile in der Verantwortung des Vertragspartners)
- Wechsel von ZEV-Mitgliedern oder der Ansprechperson gegenüber dem VNB sind zwingend und umgehend dem VNB mitzuteilen.
- Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Messmittel (Eichung usw.) innerhalb des ZEV liegt in der Verantwortung des ZEV und nicht des VNB.

Checkliste ZEV.DOCX Juli 22